

# RS Vwgh 1992/6/10 92/04/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1992

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §13 Abs7;

GewO 1973 §193 Abs2;

GewO 1973 §25 Abs1 Z1;

### Rechtssatz

Verwaltungsbehördliche Verurteilungen, insbesondere auch wegen unbefugter Gewerbeausübung und Sperrstundenüberschreitung, manifestieren ein Persönlichkeitsbild, das es nicht gewährleistet erscheinen läßt, daß bei zukünftiger Ausübung des Gewerbes die hiebei nach der dargestellten Rechtslage insbesondere in Ansehung des Gastgewerbes zu beachtenden öffentlichen Rücksichten gewahrt würden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040059.X05

### Im RIS seit

10.06.1992

### Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)